Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, mit Datum vom 02.10.2026 eine Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.01.2025, die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyp der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 19.12.2024 (Az. 70.1-2023/0057-0021305) genehmigten Windenergieanlagen WEA 14 des Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14), durchgeführt werden."

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung, zum Immissionsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Arbeitsschutz, zur Archäologie sowie zum Landschafts-, Natur- und Artenschutzes ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet."

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 17.11.2026 bis einschließlich 30.11.2026 unter der Adresse

https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen
eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.11.2026
Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0111

Im Auftrag
gez. Frank Geburek